



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren
Sozialversicherungsträger

- per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1130
FAX +49 228 619 1872

Referat_116@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Sylvie Blanke

26. April 2018

AZ : 116-820-389/2018
(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Bundesministerium für Gesundheit,

Datenverarbeitung und Datenschutz – Einsatz von De-Mail und des besonderen elektronischen Behördenpostfachs im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit unserem letzten Rundschreiben vom 20. Mai 2015 zum Thema „De-Mail im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes“ hat sich die Rechtsgrundlage dahingehend konkretisiert, dass auch für Sozialversicherungsträger die Bereitstellung elektronischer Kommunikationswege über De-Mail verpflichtend sein kann.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir aufzeigen, inwiefern diese Verpflichtung besteht und welche Alternativen zu De-Mail vorhanden sind.

1. De-Mail für Bundesbehörden gemäß E-Government-Gesetz (E-GovG)

In unserem letzten Rundschreiben hatten wir ausgeführt, dass gemäß § 2 Abs. 2 E-GovG nur diejenigen Behörden zur Erweiterung des elektronischen Zugangs durch Eröffnung einer De-Mail Adresse betroffen waren, die Zugang zu dem zentral im internen Verbindungsnetz des Bundes angebotenen De-Mail-Gateway hatten. Dies war bei den bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern überwiegend nicht der Fall.

2. De-Mail und das besondere elektronische Behördenpostfach als sichere Übermittlungswege im Sinne der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)

Behörden, die im Austausch mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften stehen, sind seit dem 01. Januar 2018 rechtlich zur Bereitstellung eines sicheren Übermittlungsweges verpflichtet.¹ Die aktuell vorhandenen und anerkannten sicheren Übermittlungswege in unserem Anwendungsbereich sind De-Mail und das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo). Somit hat sich die Rechtsgrundlage verändert. Zwar sind die Träger von der im E-GovG geregelten Bereitstellung eines De-Mail Kontos weiterhin ausgenommen. Nicht jedoch sind sie von der Bereitstellung eines sicheren Übermittlungsweges ausgeschlossen, der den Eingang schriftformerfordernder elektronischer Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten oder Staatsanwaltschaften ermöglichen soll. Die ERVV bestimmt die für die Übermittlung und Bearbeitung dieser Dokumente geeigneten technischen Rahmenbedingungen. Welcher sichere Übermittlungsweg durch Behörden zur Kommunikation mit Gerichten und Staatsanwaltschaften verbindlich bereitgestellt werden muss, kann je nach Rechtsgrundlage variieren. Wir empfehlen daher, einen sicheren Übermittlungsweg via De-Mail bereitzustellen.

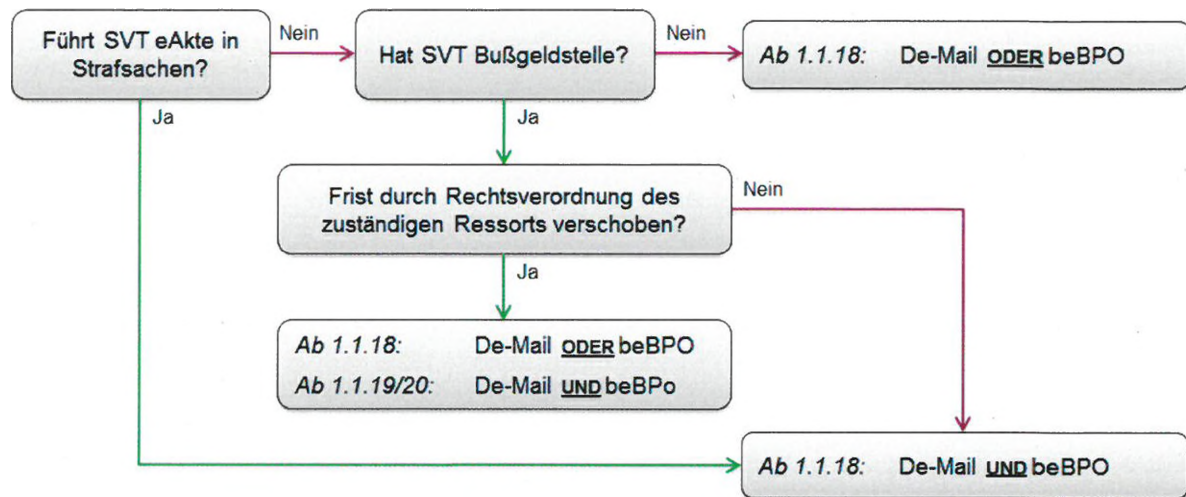
Weil die Bereitstellung eines beBPo kontextbezogen eine Alternative oder zusätzliche Verpflichtung darstellt, soll das folgende Schaubild einen groben Überblick bieten, in welchem Zusammenhang und Zeitraum die Bereitstellung welches sicheren Übermittlungsweges für Behörden erforderlich ist:²

¹ Vgl. „Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 10. Oktober 2013 sowie der ERVV vom 24. November 2017

² Vgl.

BGBI. I S. 3786 (Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) und
BGBI. I S. 2208 ff (Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und der weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs) und
ERVV (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)

Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten



3. Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs als sicherer Übermittlungsweg

Mit dem vorangegangenen Schaubild wird deutlich, dass nach aktueller Rechtslage die Bereitstellung eines beBPo für die Träger noch nicht verpflichtend ist, wenn ein anderer sicherer Übermittlungsweg (De-Mail) zur Verfügung steht und weder eine eAkte geführt noch eine Bußgeldstelle betrieben wird. Trifft Letzteres zu, besteht im Rahmen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zum aktuellen Zeitpunkt dennoch keine Verpflichtung zur Bereitstellung eines beBPo, sofern man durch Verordnung, wie z.B. der des Bundesministeriums für Gesundheit „zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs mit Bußgeldbehörden“, eine Fristverlängerung erfahren hat.

In Zukunft wird jedoch auf Basis dieser Rechtsgrundlagen die Bereitstellung eines beBPo verpflichtend sein.³ Hinzu kommt, dass das beBPo für diese Art der Kommunikation entwickelt wurde. Daher bietet es optimale Voraussetzungen und reduziert den Aufwand für den Austausch von Schriftstücken mit Gerichten. Aus diesen Gründen kann sowohl aus technischen als auch aus organisatorischen Gründen die deutliche Empfehlung ausgesprochen werden, die Einrichtung eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs bereits jetzt anzugehen. Um dieses Vorhaben zu unterstützen, fügen wir diesem Schreiben einen vom Bundesministerium des Innern an die Ressorts verteilten

³ Vgl. z.B. § 110c OWiG i.V.m. § 32a StPO sowie ERVBußSubV

Handlungsleitfaden des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur „Sichere[n] Kommunikation von Stellen des Bundes mit der Justiz ab dem 01.01.2018“ bei. Da keine Veröffentlichung dieser Handreichung geplant ist, bitten wir um entsprechende Verteilung in Ihrem Hause und Sicherstellung einer ausschließlich internen Verwendung.

Das Einrichtungsverfahren beinhaltet folgende Schritte: Nach der Beauftragung eines Intermediäres (sofern man nicht selber als Intermediärsdienstleister fungiert) und Beschaffung einer speziellen Sende- und Empfangssoftware, kann das beBPo mittels der Clientsoftware eingerichtet werden.⁴ Im Zuge dieser Einrichtung wird automatisiert ein Eintrag im sicheren Verzeichnisdienst „SAFE“ der Justiz erstellt, welcher in den Grundzügen einem Adressbucheintrag ähnelt. Nach Abschluss der Softwareeinrichtung muss die zuständige beBPo-Prüfstelle veranlasst werden, die Identität der Behörde zu verifizieren und daraufhin den Eintrag im SAFE Verzeichnis freizuschalten. Ist die Freischaltung erfolgt, so ist im nächsten Schritt die Erstellung und Einbindung des sogenannten VHN⁵-Zertifikats von Nöten.⁶ Die Einbindung des Zertifikats muss innerhalb der installierten Clientsoftware erfolgen. Eine detailliertere Beschreibung des Einrichtungsverfahrens können Sie der Anlage entnehmen.

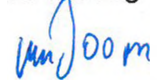
Die benannte Aufgabe der beBPo-Prüfstelle haben das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Gesundheit als ursprünglich zuständige Ressorts für die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger an das Bundesversicherungsamt übertragen.

Im Rahmen unserer Aufsicht werden wir die Umsetzung eines sicheren Übermittlungsweges überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Abfrage aus unserem Hause vom 21. September 2017. Hierin wurden Sie gebeten, Ihre De-Mail-Adresse – soweit vorhanden – an verschluesselung@bvamt.bund.de zu übermitteln. Wir bitten Sie, uns etwaige Neueinrichtungen ebenfalls an diese Adresse zu melden. Im Falle De-Mail erbitten wir weiterhin die Meldung inklusive der Angabe des entsprechenden Kontaktes, bei den besonderen elektronischen Behördenpostfächern genügt die Information, dass eine Einrichtung erfolgt ist.

Diese Meldung ist losgelöst von der Anfrage auf Freischaltung bei der beBPo-Prüfstelle zu betrachten, welche Sie bitte an den Kontakt bebpo.pruefstelle@bvamt.bund.de senden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(van Doorn)

⁴ Eine aktuelle Liste der zugelassenen Sende- und Empfangssoftwarelösungen findet sich auf der EGVP-Webseite (<http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>).

⁵ Abkürzung für „Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis“.

⁶ Zur Generierung des Zertifikats stellt die Justiz ebenfalls über www.egvp.de den Link zu einer hierfür entwickelten Webanwendung zur Verfügung.